

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0289/2019/BV

Datum:
06.09.2019

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:
Dezernat V, Kämmereiamt

Betreff:

**Kindertageseinrichtungen: Entlastung von Familien
und Änderung der Örtlichen Vereinbarung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	24.09.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.10.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Zur Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) schlägt die Stadt Heidelberg den Trägern der Kindertageseinrichtungen folgende Änderungen der ÖV vor:

1.1 zur Anpassung der Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1 der Begründung):

a. Der in § 6 Absatz 3 und in § 7 Absatz 3 für Overhead/Qualität festgeschriebene Betrag wird ab 01. September 2020 um die Differenz zwischen der Tarifsteigerung und der Preissteigerungsrate der Jahre 2013 bis 2019 sowie um 35 Euro für neu hinzugekommene Aufgaben erhöht.

*b. § 6 Absatz 4 wird ab 01. September 2020 wie folgt gefasst:
Der Förderbetrag nach Absatz 2 und 3 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil und Overheadkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sachkostenanteil) dynamisiert und ab dem 01. Januar 2021 jährlich fortgeschrieben.*

*c. § 7 Absatz 5 wird ab 01. September 2020 wie folgt gefasst:
Der Förderbetrag nach Absatz 2 bis 4 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil und Overheadkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sachkostenanteil) dynamisiert und ab dem 01. Januar 2021 jährlich fortgeschrieben.*

1.2 zur Änderung des Mietzuschusses (siehe Ziffer 2.2 der Begründung):

a. In § 6 a Absatz 4 Satz 3 und § 7 a Absatz 4 Satz 3 werden ab 01. September 2020 folgende Worte gestrichen: „und beträgt ab 01. September 2016 jährlich höchstens 612 Euro pro bereitgestelltem Betreuungsplatz“ (siehe Ziffer 2.2).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die weitere Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien folgende Punkte weiter auszuarbeiten:

a. Anpassung des Personalbedarfs durch geringere Randzeiten und bei Verringerung der Schließtage entsprechend Ziffer 2.3 dieser Vorlage.

b. Gewährung von Investitionszuschüssen für Neuausstattungen ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.4 dieser Vorlage.

c. Anpassung der Förderung für Träger, die im Kindergartenbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.5 dieser Vorlage einschließlich einer Pauschale für die zusätzlichen Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1).

- d. Einführung einer zusätzlichen Förderung für Träger, die im Kleinkindbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.6 dieser Vorlage einschließlich einer Pauschale für die zusätzlichen Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1).
- e. Änderung der Berechnung der Einkommensstufen für das Entgeltsystem in den städtischen Kindertageseinrichtungen gemäß Ziffer 3 dieser Vorlage. Ziel ist eine einheitliche Einkommensberechnung für die Entgelte der Musik- und Singschule sowie der Schulkindbetreuung an den Schulen in städtischer Trägerschaft der Stadt Heidelberg und für den Heidelberg-Pass+.
- f. Änderung der Einkommengrenzen des Heidelberg-Pass+ entsprechend Ziffer 4 Variante 1 dieser Vorlage in Abstimmung mit den betroffenen Ämtern.
- g. Erweiterung des Gutscheinmodells ab September 2020 um eine Geschwisterermäßigung gemäß Ziffer 5.2 Variante 2 dieser Vorlage.
- h. Änderung der einkommensabhängigen Betreuungsgutscheine ab 01. September 2020 für die Kleinkindbetreuung (siehe Ziffer 5.3 dieser Vorlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Die Kosten wurden zunächst überschlägig ermittelt und betragen für	
• die Fortschreibung der ÖV jährlich circa	3,4 - 4,15 Millionen
• die Vereinfachung des Entgeltsystems circa	150.000 €
• die Ausweitung des Heidelberg-Pass+ beim Kinder- und Jugendamt (Amt 51)	1,4 Mio. – 3,4 Millionen
• die Ausweitung des Gutscheinmodells	2,42 Mio. – 4,1 Millionen
Summe (ohne zusätzliche Personalkosten):	7,37 Millionen - 11,8 Millionen
zuzüglich zusätzliche Personalkosten jährlich	Mindestens 173.000 €
Einnahmen:	
Finanzierung:	
Im Haushalt 2020 wurden bereits berücksichtigt für	
• die Änderung der ÖV gemäß Haushaltsansatz der Verwaltung	1,25 Millionen
• die Umsetzung der Änderungsanträge des Gemeinderats	5,08 Millionen
Summe:	6,33 Millionen
Diese Beträge wurden in der mittelfristigen Finanzplanung fortgeschrieben. Der darüber hinaus gehende Mittelbedarf ist ab 2021 zu veranschlagen.	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat hat in den Zielvereinbarungen des Doppelhaushalts 2019/2020 die Erarbeitung eines Konzepts zur Entlastung von Familien bei den Betreuungsentgelten festgeschrieben. Weitere Familien mit niedrigem Einkommen sollen von den Entgelten befreit, Familien mit mittlerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern sollen entlastet werden.

Das hierzu entwickelte Gesamtkonzept, dessen Umsetzung in 2020 erfolgen kann, setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen und enthält auch die Weiterentwicklung der Bezuschussung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Örtlichen Vereinbarung.

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1. Das Betreuungsangebot in Heidelberg

Jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Absatz 2, 3 SGB VIII). Dabei hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf zu achten, dass geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden (Subsidiaritätsprinzip, § 4 Absatz 2 SGB VIII), wobei auch privat-gewerbliche Träger Tageseinrichtungen betreiben können (§ 45 SGB VIII). Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprechend haben diese das Recht, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe verbunden ist (§ 5 SGB VIII). Um diesen Vorgaben und Wünschen nach einer Trägervielfalt Rechnung zu tragen, wurde in Heidelberg schon früh darauf geachtet, dass eine große Anzahl von Trägern mit den unterschiedlichsten pädagogischen Konzepten zur Verfügung steht. Aktuell gibt es in Heidelberg neben den 24 städtischen Kindertageseinrichtungen über 100 Kindertageseinrichtungen von mehr als 40 verschiedenen freien oder privat-gewerblichen Trägern.

1.2. Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen der freien und privat-gewerblichen Träger

Die finanzielle Förderung dieser Kindertageseinrichtungen ist im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geregelt. Demnach sind die Kommunen verpflichtet, den in die Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben der Kindergärten und mindestens 68 % der Betriebsausgaben der Kinderkrippen zu gewähren.

Um den verwaltungstechnischen Aufwand sowohl bei den Trägern als auch bei der Verwaltung möglichst gering zu halten, gleichzeitig eine einheitliche Fördersystematik für alle Träger zu erreichen, den Trägern eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen und Planungssicherheit zu gewährleisten, wurde erstmals 2004 gemeinsam mit den Trägern die Örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (ÖV) erarbeitet. Alle größeren Städte und Kommunen in Deutschland arbeiten mit ähnlichen Zuschussmodellen, in denen in der Regel pauschaliert Kostenanteile bezuschusst werden

Diese ÖV wurde Ende 2012 komplett überarbeitet (Drucksache: 0453/2012/BV) und auf 10 Jahre geschlossen, wobei vereinbart wurde, dass in der Laufzeit nach jeweils 3 Jahren die Regelungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Im Jahr 2016 erfolgte daher eine Fortschreibung der ÖV (Drucksache 0152/2016/BV). Unabhängig davon wurden die Fördersätze, soweit dies in der ÖV geregelt war, zur Berücksichtigung der Personal- und Sachkostensteigerung jährlich fortgeschrieben.

In den letzten Monaten wurden Gespräche mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen geführt, in denen nachvollziehbare Nachbesserungen in einzelnen Bereichen gefordert wurden. Diese Fortschreibungen sind erforderlich, um den gesetzlichen Anspruch auf Förderung von mindestens 63 % beziehungsweise 68 % der Betriebsausgaben zu erfüllen und um den Trägern zu ermöglichen, ein angemessenes Elternentgelt zu erheben.

Ein wichtiges Ziel war es, dass den Eltern finanzierbare Entgelte für die unterschiedlichen Betreuungsarten und bei den vielfältigen Trägern aufgegeben werden. Deswegen erhalten die Träger, deren Elternentgelte nicht über den in der ÖV festgelegten Grenzen liegen, zusätzlich zur Finanzierung aus der ÖV einen Zuschlag.

Für Träger, die im Kindergartenbereich das städtische Entgeltsystem in vollem Umfang übernommen haben, wird ein nochmals darüberhinausgehender zusätzlicher Zuschlag für die Kinder mit Heidelberg-Pass gewährt; außerdem wird der Einnahmeverlust durch die gewährte Geschwisterermäßigung vollständig ausfinanziert. Für die Höhe der Zuschüsse ist also auch entscheidend, inwieweit der Träger sich auf bestimmte Fragestellungen einlässt. Je näher er in der Ausgestaltung des Entgelts zum Beispiel den städtischen Entgelten kommt, umso mehr Finanzierung erhält er im Gegenzug hierfür, um die Mindereinnahmen zu kompensieren.

Der Teil der Ausgaben, der nicht von der öffentlichen Hand bezuschusst wird, wird überwiegend durch die Elternentgelte finanziert. Um eine dauerhaft tragfähige Finanzierung sicherstellen zu können, sind die Träger auf kalkulierbare Einnahmen angewiesen.

1.3. Das städtische Entgeltsystem

Die Stadt Heidelberg erhebt in ihren eigenen Kindertageseinrichtungen bereits seit dem Jahr 1975 ein einkommensgestaffeltes Elternentgelt und gewährt Familien, die mehrere betreute Kinder haben, eine Geschwisterermäßigung. Dieses Entgeltsystem wurde zuletzt im Jahr 2017 für die Zeit ab September 2018 fortgeschrieben (Drucksache 0359/2017/BV).

Im Kindergartenbereich erheben in Heidelberg die Evangelische Kirche, die Katholische Kirchengemeinde Heidelberg und der Verein päd-aktiv e.V. die gleichen Betreuungsentgelte wie die Stadt Heidelberg. Diese Träger haben bereits signalisiert, dass es durch die Einkommensverluste aufgrund der Einkommensstaffelung immer schwieriger wird, die städtische Entgeltsystematik zu halten.

Im Krippenbereich gibt es aufgrund der höheren Kosten und des noch größeren Kalkulationsrisikos keinen Träger, dessen Betreuungsentgelte den städtischen Entgelten entsprechen. Der Kostendeckungsgrad durch Entgelte in den städtischen Kindertageseinrichtungen selbst liegt im Krippenbereich unter 10 Prozent. Dergestalt niedrige Elternentgelte im Krippenbereich zu erheben, würde für freie Träger ein erhebliches finanzielles Risiko bedeuten.

Für ungefähr ein Drittel der Plätze bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen ist das Betreuungsentgelt nicht höher als das aktuelle städtische Betreuungsentgelt in Einkommensstufe 5, wobei in der Regel keine oder nur eine geringe Einkommensstaffelung vorgenommen wird.

1.4. Entlastung von Familien

Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen, deren Kinder in einer Kinderkrippe bei einem freien Träger betreut werden, werden über das Gutscheinmodell, das zuletzt im April 2018 für die Zeit ab September 2018 geändert wurde, entlastet (Drucksache 0060/2018/BV).

Ab September 2019 wird für alle Kinder von Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit, die einen Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+ haben, das Elternentgelt in Kindertageseinrichtungen in vollem Umfang übernommen (Drucksache 0078/2019/BV).

1.5. Das Gute-Kita-Gesetz

Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) „Gute-Kita-Gesetz“ hat der Bund § 90 SGB VIII dahingehend geändert, dass Bezieher von Sozialleistungen von Kostenbeiträgen in Kindertageseinrichtungen befreit werden. Dies ist in Heidelberg im Rahmen der Heidelberg-Pass-Regelungen bereits umgesetzt. Darüber hinaus sollen Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen nach Einkommen, Anzahl der Kinder in der Familie und Betreuungsumfang gestaffelt werden. Dies deckt sich auch mit den Zielvereinbarungen des Doppelhaushalts 2019/2020, die die Erarbeitung eines Konzepts zur weiteren Entlastung von Familien bei den Betreuungsentgelten festschreiben.

Zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung stellt der Bund für die Jahre 2019 bis 2022 insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Hiervon wird voraussichtlich ein Betrag in Höhe von rund 730 Millionen Euro nach Baden-Württemberg fließen. Voraussetzung ist, dass die Bundesländer entsprechende Verträge über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung schließen. Grundsätzlich haben die Bundesländer die Möglichkeit, einen Teil der vom Bund in Aussicht gestellten Finanzmittel für die Entlastung der Eltern bei den Elternentgelten zur Verfügung zu stellen. Nach den uns aktuell vorliegenden Informationen will Baden-Württemberg diese Vereinbarung Mitte September 2019 schließen. Vorgesehen ist, einen Betrag in Höhe von ungefähr 447 Millionen Euro für eine zeitliche befristete verbindliche Einführung einer Leitungszeit den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung der Mittel an die Kommunen erfolgt nach der Anzahl und Größe der Kindertageseinrichtungen. Daneben will das Land mit den Bundesmitteln vor allem in die Qualifizierung von neuen Fachkräften, von Leitungskräften und Kindertagespflegepersonen investieren und ein neues Kinderbildungszentrum aufbauen.

Für die Entlastung der Eltern bei den Entgelten sind nach derzeitigem Stand vom Land keine Finanzmittel vorgesehen.

Nach einer überschlägigen Berechnung würde eine vollständige Befreiung von den Entgelten für den städtischen Haushalt eine jährliche Mehrbelastung von mindestens 25 Millionen Euro bedeuten (Mindereinnahmen bei der Stadt sowie Mehraufwendungen bei den Zuschüssen an freie Träger). Bei einer vollständigen Befreiung ist außerdem zu erwarten, dass sich der jeweils gebuchte Betreuungsumfang erhöht, was weitere Belastungen nach sich ziehen würde.

1.6. Aufträge des Gemeinderates zum Doppelhaushalt 2019/2020 mit dem Ziel: Ein stimmiges Gesamtkonzept zur Entlastung von Familien

Im Rahmen seiner Haushaltsanträge hat der Gemeinderat ein Familienpaket beschlossen, mit dem Familien durch eine Strategiewende bei der Kinderbetreuung stärker entlastet werden sollen als bisher. Dazu soll das bereits existierende vielseitige Unterstützungssystem für Familien in Heidelberg ausgebaut und kinderreiche Familien sollen dabei besonders entlastet werden. Außerdem soll nicht nur das Betreuungsplatzangebot erweitert, sondern es sollen auch mehr Betreuungsplätze bereitgestellt werden, für die das städtische Entgeltsystem gilt.

Zur Umsetzung dieser Ziele ist es erforderlich, eine Vielzahl von Einzelbausteinen innerhalb des komplexen Systems der Kinderbetreuung und seiner Finanzierung in Einklang miteinander so weiterzuentwickeln, dass sich für Familien deutliche positive Effekte bei den Betreuungsentgelten ergeben.

Das Gesamtkonzept zur Entlastung von Familien bei den Betreuungsentgelten sollte in sich stimmig, sozial ausgewogen, nachvollziehbar, langfristig angelegt und finanzierbar sein. Spürbare Effekte zeigen sich vor allem dann, wenn es gelingt, dass die Elternentgelte in den Einrichtungen der freien Träger weitest möglich an die Entgelte in den städtischen Einrichtungen angepasst werden. Dieses Ziel kann nur unter Einbeziehung der freien Träger erreicht werden und unter Fortschreibung der finanziellen Förderung der freien Träger der Kindertageseinrichtungen. Dies macht die Nachbesserung der ÖV erforderlich (siehe Ziffer 2). Außerdem wurden Vorschläge zur Vereinfachung des städtischen Entgeltsystems (siehe Ziffer 3), zur Ausweitung des Heidelberg-Pass+ (siehe Ziffer 4) und zur Ausweitung des Gutscheinmodells (siehe Ziffer 5) erarbeitet.

Wichtiger Hinweis: die Aussagen zu den erwarteten finanziellen Mehrbedarfen sind gemäß dem aktuellen Planungsstand teilweise vorläufige Hochrechnungen und müssen im Rahmen der weiteren Bearbeitung präzisiert werden. Außerdem beziehen sie sich auf das aktuelle Betreuungsangebot – die jährliche Ausweitung des Betreuungsangebots führt zu zusätzlichen Kosten. Ebenfalls zusätzliche Kosten entstehen, wenn durch die vorgeschlagene verbesserte Förderung gemäß der ÖV mehr freie Träger das städtische Entgeltsystem übernehmen.

2. Fortschreibung der ÖV zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

Seit mehreren Monaten finden Gespräche mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen statt. Der Prozess zum Ablauf und zur Organisation dieser Gespräche ist seit vielen Jahren eingeführt. Zunächst werden Gespräche mit den beiden Kirchen geführt, da diese – gemeinsam mit der Stadt – die größten Träger von Kindertageseinrichtungen sind. An ihren Fragestellungen lassen sich viele Problematiken anderer Träger ableiten und Lösungen erarbeiten. Weiterhin werden in der sogenannten Lenkungsgruppe Gespräche geführt; die Lenkungsgruppe ist eine Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern weiterer Träger. Die beiden Kirchen sind in diesem Prozess ebenfalls beteiligt.

In den bisherigen Gesprächen sind folgende Bereiche angesprochen worden:

2.1. Overheadkosten

In den Overheadkosten sind überwiegend Personalkosten enthalten. Bei der jährlichen Fortschreibung der ÖV wurden die Overheadkosten seit 2013 jeweils um die Preissteigerungsrate erhöht. Da die Tarifierhöhungen in der Zeit von 2013 bis 2019 um ungefähr 10 % höher waren als die Preissteigerungsrate, ist geplant, die Overheadkosten ab September 2020 entsprechend zu erhöhen und in Zukunft um die Tarifierhöhung fortzuschreiben.

Daneben wurde von den Trägern geltend gemacht, dass sich die Trägeraufgaben in den letzten Jahren erweitert haben. Unter anderem wurden die Bereiche Datenschutz, Arbeitssicherheit und EDV genannt. Auch diese zusätzlichen Aufgaben sollen bei der Fortschreibung der ÖV zum September 2020 berücksichtigt werden.

Die Träger, die das städtische Entgeltsystem anwenden, haben vor allem durch die Einkommensstaffelung einen erhöhten Aufwand. Auch diesem Aufwand soll Rechnung getragen werden.

Durch diese Fortschreibungen entstehen voraussichtliche Mehrausgaben in Höhe von rund 700.000 Euro jährlich.

2.2. Mietzuschuss

Seit 2013 erhalten Träger, die eine Kindertageseinrichtung in angemieteten Räumlichkeiten betreiben, einen Mietzuschuss in Höhe von maximal 70 % der Nettomietkosten, jedoch aktuell höchstens 612 Euro je Betreuungsplatz. Durch gesetzliche Vorgaben sind die Anforderungen an die Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren stark gestiegen, dies hat auch Auswirkungen auf die Miethöhen. Hinzu kommt die allgemeine Mietpreisentwicklung. Die Mietkosten haben, soweit sie nicht von der Stadt Heidelberg bezuschusst werden, Auswirkungen auf die Elternentgelte, die die Träger zur Deckung der Ausgaben erheben müssen. Es ist daher beabsichtigt, in Zukunft 70 % der angemessenen Nettomiete zu übernehmen und auf die bisherige Deckelung zu verzichten.

Hierdurch entstehen voraussichtlich jährliche Mehrausgaben in Höhe von 750.000 Euro.

2.3. Anpassung des Personalbedarfs durch geringere Randzeiten und bei Verringerung der Schließtage

Bei den Gesprächen wurde von verschiedenen Trägern geltend gemacht, dass der in der ÖV vorgesehene Personalschlüssel aufgrund inzwischen geringerer Randzeiten (Randzeiten = Zeiten am frühen Vormittag oder späten Nachmittag, in denen weniger als die Hälfte der Kinder anwesend sind) nicht mehr ausreichend ist und erhöht werden muss. Hier werden noch Nachweise von den Trägern vorgelegt. Auch wurde eine differenziertere Berücksichtigung des Personalbedarfs für Einrichtungen, die weniger als 30 Schließtage haben, gefordert. Die Mehrausgaben in diesem Bereich können noch nicht genau kalkuliert werden.

Nach derzeitigem Stand ist von Mehrausgaben zwischen 800.000 Euro und 1.500.000 Euro auszugehen.

2.4. Investitionszuschüsse für Neuausstattungen

Die Stadt Heidelberg gewährt bisher als freiwillige Leistung für bauliche Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von bis zu 70 % der förderfähigen Kosten. In der ÖV ist bisher kein Zuschuss für Neu-/Erstaussstattungen mit Möbeln, Spielmaterial und Küchenausstattungen vorgesehen. Stattdessen erfolgte mit dem Förderprogramm „Mobiliaranschaffung in Kindertageseinrichtungen“ im Jahr 2017 ein Einstieg in die Bezuschussung von Mobiliar in Kindertageseinrichtungen für die Jahre 2017 – 2020 (Drucksache 0185/2017/BV). Da dieses Programm 2020 ausläuft, ist vorgesehen, die Bezuschussung von Mobiliar, Küchenausstattung und Erstaussstattung mit Spielmaterial ab September 2020 in die ÖV aufzunehmen und mit bis zu 70 % zu bezuschussen. Je Gruppe sind förderfähige Aufwendungen bis zu 25.000 für Mobiliar und bis zu 5.000 Euro für die Erstaussstattung mit Spielmaterial vorgesehen, für die Erstaussstattung einer KÜcheneinrichtung oder für eine Küchensanierung bis zu 50.000 Euro.

Bei der Erstaussstattung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung könnte so in Zukunft ein Zuschuss in Höhe von bis zu 119.000 Euro gewährt werden; es ist mit jährlichen Mehrausgaben von ungefähr 500.000 Euro zu rechnen.

2.5. Zusätzliche Förderung für Träger, die ihre Elternentgelte im Kindergartenbereich den städtischen Regelungen angleichen

Im Kindergartenbereich erhalten die Träger, deren Entgelte den städtischen Entgelten entsprechen, unter anderem einen Zuschlag für alle Kinder in Einkommensstufe 1 mit Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+. Mit diesem Zuschlag soll die Differenz zwischen Einkommensstufe 1 und Einkommensstufe 4 ausgeglichen werden. Für Kinder in den Einkommensstufen 1 bis 3 ohne Heidelberg-Pass/Heidelberg-Pass+ wird bisher kein Zuschlag gewährt. Hierdurch entstehen den Trägern vor allem in Stadtteilen mit einem niedrigen Einkommensniveau enorme Einnahmeverluste. Damit die Träger auch weiterhin das städtische Entgeltsystem im Kindergartenbereich anwenden können und um weiteren Trägern den Umstieg auf das städtische Entgeltsystem zu ermöglichen, ist daher vorgesehen, ab September 2020 den Trägern mit dem städtischen Entgeltsystem für alle Heidelberger Kinder unter Einkommensstufe 4 das Entgelt bis zur Stufe 4 auszugleichen. Hierdurch erhalten die Träger mehr Planungssicherheit.

Allein für die Bezuschussung der drei Träger, die derzeit das städtische Entgeltsystem übernommen haben, würde dies jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 300.000 Euro bedeuten.

2.6. Zusätzliche Förderung für Träger, die ihre Elternentgelte im Kleinkindbereich den städtischen Regelungen angleichen

Im Kleinkindbereich gibt es bisher keinen Träger, der das städtische Entgeltsystem anwendet. Hier gibt es derzeit Gespräche mit verschiedenen Trägern, um zu erfahren, unter welchen Bedingungen die Anwendung des städtischen Entgeltsystems für diese Träger möglich wäre. Auch hier ist geplant zum September 2020 eine entsprechende Regelung in die ÖV aufzunehmen. Aufgrund der im Vergleich zum Kindergartenbereich höheren Elternentgelte sind hier die Stufenunterschiede je Kind deutlich höher. So beträgt zum Beispiel bei einer Betreuungszeit von 9 Stunden das Elternentgelt in den städtischen Einrichtungen in Einkommensstufe 1 monatlich 144 Euro, in Einkommensstufe 6 monatlich 522 Euro. Die Träger, die im Kindergartenbereich das städtische Entgeltsystem anwenden, haben bereits signalisiert, dass im Kleinkindbereich ein finanzieller Ausgleich zur städtischen Entgeltstufe 4 nicht ausreichend ist, um eine Kindertageseinrichtung kostendeckend betreiben zu können. Eine Übernahme des städtischen Entgeltsystems könnte bei einem finanziellen Ausgleich aller Heidelberger Kinder in den Einkommensstufen 1 bis 4 zur Stufe 5 möglich sein. Die Differenz zwischen Entgeltstufe 1 und Entgeltstufe 5 beträgt derzeit bei einer Betreuungszeit von 9 Stunden 3.234 Euro jährlich, zwischen Entgeltstufe 3 und 5 jährlich 1.848 Euro.

Wir führen derzeit in einem ersten Schritt mit den Trägern, die sich am ehesten vorstellen können, auf ein einkommensgestaffeltes Entgeltsystem umzusteigen, Gespräche. Das Ziel ist, diese für den Einstieg in das städtische Entgeltsystem zu gewinnen. Sollte es gelingen, diese Träger von einem Umstieg zu überzeugen, könnten ungefähr 250 Betreuungsplätze unter dieser Prämisse angeboten werden. Hierfür würden jährliche Mehrausgaben in Höhe von ungefähr 350.000 bis 400.000 Euro entstehen.

2.7. Anpassung der ÖV aufgrund landesrechtlicher Regelungen

Aufgrund des Pakts für gute Bildung und Betreuung und der vorgesehenen Vereinbarung des Landes mit dem Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen (Gute-Kita-Gesetz) sind Änderungen zu erwarten, die von den Kindertageseinrichtungen umzusetzen und teilweise von den Kommunen mit Hilfe von Landes- und Bundesmitteln zu finanzieren sind.

Diese Änderungen sind abzuwarten und zu gegebener Zeit ebenfalls in die ÖV aufzunehmen. Hierbei handelt es sich voraussichtlich insbesondere um die Erhöhung der Finanzierung der Leitungszeit.

3. Vereinfachung des städtischen Entgeltsystems

Das Entgeltsystem für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg wurde zuletzt Ende 2017 mit Wirkung ab September 2018 geändert (Drucksache 0359/2017/BV). Bei der Umsetzung wurde festgestellt, dass die Einstufung in die richtige Einkommensstufe vor allem bei Einkommensveränderungen Schwierigkeiten bereitet. Laut den Zielvereinbarungen des Doppelhaushalts 2019/2020 soll ferner die Einkommensgrenze um 5 % erhöht werden.

Um die Berechnung der Einkommensstufen zu vereinfachen, wurde mit den Ämtern, die freiwillige Sozialleistungen gewähren (Ermäßigungsregelungen der Musik- und Singschule, des Amtes für Schule und Bildung in der Schulkindbetreuung und des Bürger- und Ordnungsamtes für die Leistungen nach dem Heidelberg-Pass+), Gespräche geführt mit dem Ziel, zu einer einheitlichen Berechnung zu gelangen.

Geplant ist nun, in Zukunft beim städtischen Entgeltsystem und bei der Heidelberg-Pass+-Berechnung von den positiven Einkünften auszugehen. Bei der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen ist ein Pauschalabzug im Umfang von jeweils 10 % bei Vorliegen von Steuer-, Renten- und Krankenversicherungspflicht vorgesehen. Nach ersten Berechnungen führt dies gegenüber der bisherigen Berechnungsmethode zu einer Reduzierung der zu berücksichtigenden Einkünfte um circa 5 %.

Hierdurch kommt es zu Mindereinnahmen bei den Entgelten der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie bei den freien Trägern, die das städtische Entgeltsystem anwenden. Diese Ausfälle wären den freien Trägern auszugleichen.

Die hierdurch resultierende Haushaltsbelastung im Teilhaushalt des Kinder- und Jugendamts liegt voraussichtlich bei rund 150.000 Euro.

Da die nächste regelmäßige Fortschreibung der Elternentgelte in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum September 2020 vorgesehen ist (Drucksache 0359/2017/BV), ist auch die Umstellung der Berechnung zu diesem Zeitpunkt vorgesehen.

4. Ausweitung des Heidelberg-Pass+

In den Zielvereinbarungen beim Bürger- und Ordnungsamt ist aufgrund eines Änderungsantrags des Gemeinderats die Fortschreibung der Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ vorgesehen. Haushaltsmittel hierfür sind im Doppelhaushalt 2019/2020 nicht eingeplant.

Das Bürger- und Ordnungsamt plant, die Änderung der Berechnungsweise (siehe Berechnung der Einkommensstufen unter Ziffer 3) und die Ausweitung des Heidelberg-Pass+ Ende 2019 beschließen zu lassen und zum Januar 2020 umzusetzen.

Für Kinder, die einen Heidelberg-Pass+ haben, wird sowohl das Betreuungsentgelt als auch das Entgelt für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen in vollem Umfang übernommen.

Nach den aktuell vorliegenden Unterlagen sind derzeit ungefähr 27 % der Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege in Einkommensstufe 1 des städtischen Entgeltsystems eingestuft.

Ungefähr 2/3 dieser Kinder haben einen Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+. Ungefähr 10 % der Kinder sind in Einkommensstufe 2 eingestuft.

Bei der Ausweitung der Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ sind folgende Varianten vorstellbar:

Variante 1:

Durch Anhebung der Einkommensgrenze des Heidelberg-Pass+ auf die Einkommensstufe 1 entstünden Mehrausgaben für die Übernahme des Elterngelts einschließlich Mittagessen allein in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Umfang von ungefähr 1,4 Millionen Euro jährlich.

Variante 2:

Durch eine Anhebung der Einkommensgrenze des Heidelberg-Pass+ auf die Einkommensstufe 2 würde sich der zusätzliche Mittelbedarf allein für die Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach ersten Schätzungen um ungefähr weitere 2 Millionen Euro erhöhen, so dass die Mehrausgaben bei Anhebung der Einkommensgrenze auf die Einkommensstufe 2 insgesamt 3,4 Millionen Euro jährlich betragen.

5. Ausweitung des Gutscheinmodells, insbesondere um eine Regelung zur Geschwisterermäßigung

5.1. Ausgangssituation

Trotz der geplanten Nachbesserungen in der ÖV können sich viele Träger nicht vorstellen, das städtische Entgeltsystem zu übernehmen. Dies liegt unter anderem an den höheren Kosten, die Träger mit besonderen pädagogischen Konzepten haben, und an dem befürchteten erhöhten Verwaltungsaufwand. Diese Träger befürworten stattdessen die Beibehaltung und Ausweitung des bisherigen Gutscheinmodells, mit dem einkommensabhängige Betreuungsgutscheine für die Kleinkindbetreuung gewährt werden. Die Überarbeitung des Gutscheinmodells mit Erhöhung der Gutscheinbeträge ist ebenfalls ein Ziel im Doppelhaushalt 2019/2020. Umsetzungsvorschlag siehe unter Ziffer 5.3.

Daneben soll dieses Gutscheinmodell um eine Geschwisterkomponente für Kinder in allen Alterssegmenten in Kindertageseinrichtungen freier Träger erweitert werden. Laut Zielvereinbarung im Doppelhaushalt 2019/2020 soll ab dem 3. Kind grundsätzlich Gebührenfreiheit bei den Betreuungsentgelten gewährt werden, wobei die Umsetzung analog der Geschwisterermäßigung in den städtischen Einrichtungen erfolgen soll. Umsetzungsvorschlag siehe unter Ziffer 5.2.

5.2. Umsetzungsvorschlag zur Geschwisterermäßigung

In den städtischen Kindertageseinrichtungen ist für alle unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie bis zur Einkommensstufe 4 zusammen insgesamt maximal ein Betreuungsentgelt von 150 % zu entrichten, für Kinder in den Einkommensstufen 5 und 6 in Höhe von 175 % (Drucksache 0359/2017/BV). Berücksichtigt werden hierbei alle Kinder, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung, bei einer anerkannten Tagespflegeperson oder in einem kostenpflichtigen Betreuungsangebot am Standort einer städtischen Grundschule betreut werden. So erhalten alle betreuten Kinder einer Familie eine anteilige Geschwisterermäßigung, sobald mehr als ein Kind aus der Familie betreut wird.

Nach den vorliegenden Unterlagen haben in den städtischen und kirchlichen Einrichtungen ungefähr 33 % der betreuten Kinder keine zu berücksichtigenden Geschwisterkinder, 55 % haben ein zu berücksichtigendes Geschwisterkind, 10 % haben zwei zu berücksichtigende Geschwisterkinder und 2 % haben drei oder mehr zu berücksichtigende Geschwisterkinder.

Zur Umsetzung des Haushaltsziels zur Geschwisterermäßigung für Heidelberger Kinder sind folgende Varianten denkbar:

Variante 1:

Die Familien, die mehr als zwei betreute Kinder haben, erhalten für alle betreuten Kinder eine Geschwisterermäßigung entsprechend den Regelungen in den städtischen Einrichtungen. Bei dieser Variante könnte für ungefähr 400 Heidelberger Kinder eine Geschwisterermäßigung gewährt werden, es würden Mehrausgaben in Höhe von ungefähr 420.000 Euro entstehen.

Variante 2:

Familien mit mindestens zwei betreuten Kindern erhalten für die betreuten Kinder, die nicht bereits Geschwisterermäßigung nach den städtischen Regelungen enthalten, eine pauschalierte Geschwisterermäßigung.

Von dieser Variante könnten ungefähr 2.200 Heidelberger Kinder profitieren. Die Höhe der Mehrausgaben hängt von der Höhe der gewährten Pauschale ab. Unter Berücksichtigung der in den städtischen Kindertageseinrichtungen durchschnittlich gewährten Geschwisterermäßigung wären folgende Pauschalen vorstellbar:

Position:	Bezeichnung:		
1	Kindergartenbereich	monatlich je Kind	jährlich je Kind
1.1	Pauschale bei 1 Geschwisterkind	50 €	600 €
1.2	Pauschale bei 2 Geschwisterkindern	100 €	1.200 €
1.3	Pauschale bei 3 Geschwisterkindern	150 €	1.800 €
2	Krippenbereich		
2.1	Pauschale bei 1 Geschwisterkind	75 €	900 €
2.2	Pauschale bei 2 Geschwisterkindern	150 €	1.800 €
2.3	Pauschale bei 3 Geschwisterkindern	225 €	2.700 €

Hierfür würden Mehrausgaben in Höhe von ungefähr 1,3 Mio. Euro jährlich entstehen.

Variante 3:

Familien mit mindestens zwei betreuten Kindern erhalten für alle betreuten Kinder eine prozentuale Geschwisterermäßigung auf das zu entrichtende Entgelt entsprechend den Regelungen der städtischen Einrichtungen.

Von dieser Variante könnten ebenfalls ungefähr 2.200 Kinder profitieren, die Mehrausgaben hierfür würden jährlich ungefähr 3,3 Millionen Euro betragen.

5.3. Umsetzungsvorschlag zur Erhöhung der Gutscheinebeträge

Die Änderung der Höhe der einkommensabhängigen Betreuungsgutscheine –ergänzend zur Geschwisterermäßigung- ist aufbauend auf der Ausweitung der Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ und der Gewährung einer Geschwisterermäßigung geplant, da das Gutscheinmodell nur für die Kinder greift, die nicht bereits eine vollständige Entgeltübernahme durch die Heidelberg-Pass-Regelung erhalten.

Wir werden daher hierzu einen Vorschlag vorlegen, sobald die zukünftigen Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ und die Höhe der Geschwisterermäßigung bekannt sind. Eine fundierte Aussage zur Höhe der zusätzlichen Ausgaben kann ebenfalls erst erfolgen, wenn diese grundsätzlichen Rahmendaten geklärt sind. Die zusätzlichen Ausgaben hierfür können –je nach Ausgangsbasis- gemäß einer groben Schätzung zwischen 0,8 Millionen Euro und 2 Millionen Euro betragen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltung hat für die notwendige Fortschreibung der ÖV im Haushaltsplan für das Jahr 2020 insgesamt 1,25 Millionen Euro veranschlagt. Darüber hinaus hat der Gemeinderat mittels Änderungsanträgen vor allem für die Entlastung der Eltern bei den Ausgaben für Kinderbetreuung erhebliche zusätzliche Mittel in den Haushalt 2019/2020 aufgenommen. Diese Mehraufwendungen / Mindererträge von insgesamt 5,08 Millionen € sind zu einem großen Teil durch die ebenfalls veranschlagten Mehrerträge aus dem Pakt für gute Bildung und Betreuung in Höhe von 4,1 Millionen Euro gedeckt.

Die erwarteten und noch nicht veranschlagten Erträge aus dem Gute-Kita-Gesetz sind voraussichtlich zweckgebunden für die Verbesserung der Leitungszeit (siehe Ziffer 2.7) und stehen daher nicht für die in dieser Vorlage beschriebene Maßnahmen zur Entlastung der Eltern und zur Verbesserung der Bezuschussung der freien Träger zur Verfügung.

Bei vorläufig kalkulierten Gesamtkosten für die Änderung der ÖV und die beschriebene Entlastung der Eltern in Höhe von 7,37 Millionen bis 11,8 Millionen Euro müssten zwischen 1,04 Millionen bis 5,47 Millionen Euro jährlich zusätzlich bereitgestellt werden. Dies ist bisher in der mittelfristigen Finanzplanung noch nicht berücksichtigt. Hinzu kommt noch der unter Ziffer 9 beschriebene und bisher nicht eingeplante zusätzliche Personalbedarf in Höhe von ungefähr 173.000 Euro.

Noch nicht kalkuliert ist, welche zusätzlichen Kosten entstehen, wenn sich aufgrund der Verbesserung der Bezuschussung weitere freie Träger dafür entscheiden, das städtische Entgeltsystem anzuwenden.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die hier dargestellten Mehrbedarfe aus der Ausweitung des Heidelberg-Passes nur die Ermäßigungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege enthalten, nicht aber die Mehrkosten, die für die Heidelberg-Pass-Leistungen in den Teilhaushalten der übrigen Ämtern (Bürger- und Ordnungsamt, Amt für Schule und Bildung, Musik- und Singschule) entstehen. Dort sind keine zusätzlichen Mittel hierfür veranschlagt.

Dies alles führt zu einer erheblichen zusätzlichen jährlichen Haushaltsbelastung. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Vorschläge der Verwaltung sollte daher beachtet werden, dass es innerhalb des Gesamtkonzepts

- einzelne Bausteine gibt, die zwingend umzusetzen sind, um die gesetzliche Vorgabe zur Förderung der freien Träger in Höhe von mindestens 63 % beziehungsweise 68 % der Betriebskosten umzusetzen (Ziffer 1 und Ziffer 2 a des Beschlussvorschlags),
- andere Bausteine notwendig sind, um die Zielsetzungen des Gemeinderats aus seinen Änderungsanträgen zu erreichen („Entlastung der Eltern, insbesondere auch dadurch, dass es mehr Plätze mit dem städtischen Entgeltsystem gibt“) und
- einige wenige, dafür aber kostenintensive Bausteine, die auch für eine stufenweise Umsetzung geeignet sind (insbesondere Ausweitung des Heidelberg-Passes und des Gutscheinmodells / der Geschwisterermäßigung) beziehungsweise bei denen durch eine veränderte Ausgestaltung die Kosten verringert werden können (Gutscheinmodell / Geschwisterermäßigung).

Um sowohl das Anliegen des Gemeinderats zur Entlastung der Eltern als auch das Interesse an einer dauerhaft tragfähigen Gesamtfinanzierung des städtischen Haushalts in die weitere Bearbeitung einfließen lassen zu können, bittet die Verwaltung um eine Positionierung des Gemeinderats, mit welcher Ausgestaltung insbesondere die Bausteine Heidelberg-Pass+ und Geschwisterermäßigung für die weitere Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien weiterbearbeitet werden sollen (siehe Varianten bei den Ziffern 4 und 5).

7. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung plant, auf Grundlage der Beschlussfassung die vorgesehenen Änderungen auszuarbeiten und einen Vorschlag zur Änderung der einkommensabhängigen Betreuungsgutscheine zu erarbeiten und diesen mit einer Kostenschätzung zu hinterlegen. Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Gespräche mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

Für die Sitzungsfolge im November 2019 ist geplant, die Inhalte der neuen Gutscheinsatzung und die weiteren erforderlichen Änderungen der ÖV von den gemeinderätlichen Gremien beschließen zu lassen. Die Gutscheinsatzung selbst wird dann zur endgültigen Beschlussfassung im März 2020 vorgelegt. Ebenfalls im 4. Quartal 2019 möchte das Bürger- und Ordnungsamt seine Vorlage zum Heidelberg-Pass+ vorlegen.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen werden den Trägern der Kindertageseinrichtungen Ende 2019/Anfang 2020 vorgestellt. So bleibt ihnen Zeit, um in ihren Gremien über eine Anpassung des eigenen Entgeltsystems zum September 2020 zu beraten und gegebenenfalls eine Umstellung vorzubereiten.

8. Ausblick

Die geplanten Änderungen führen vor allem zu einer Entlastung von Familien mit niedrigem Einkommen und Familien mit mehreren betreuten Kinder. Sie sind ein großer Schritt zu einer stärkeren Annäherung der Entgelte aller Kindertageseinrichtungen in Heidelberg an die Höhe und an die Struktur des städtischen Entgeltsystems mit seinen Komponenten zur Entlastung von Familien mit niedrigen / mittleren Einkommen und mit mehreren Kindern.

Der derzeitige Vertrag zur ÖV läuft bis zum 31.12.2022. Bisher lag der Schwerpunkt der ÖV darauf, den verwaltungstechnischen Aufwand sowohl bei den Trägern als auch bei der Verwaltung möglichst gering zu halten, gleichzeitig eine einheitliche Fördersystematik zu erreichen, den Trägern eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen und Planungssicherheit zu gewährleisten. Inzwischen gibt es vereinzelt Forderungen von Trägern, die Fördersystematik insgesamt zu ändern und stärker auf die individuellen Konzepte der Träger einzugehen. Vereinzelt wird gefordert, dass eine punktgenaue Abrechnung von bestimmten Kostenfaktoren nach dem sogenannten Abmangelsystem erfolgt. Das Gleiche gilt für Fragen nach einer Übernahme der Fördersystematik anderer Städte. Diese Lösungen erhöhen zwar massiv den Verwaltungsaufwand für die Träger; dennoch ist diese vereinzelt vorgetragene Bitte nach einem Systemwechsel zu beleuchten und die Auswirkungen mit den Trägern zu besprechen. Besonders im Hinblick auf das für den Gemeinderat wichtige Thema der Entlastung bei den Elternentgelten sind auch diese Lösungen genau zu überlegen.

Es ist daher geplant, in den Jahren 2020 und 2021 mit den Trägern verstärkt Gespräche über die Förderung der Kindertageseinrichtungen zu führen, um spätestens Ende 2021 (rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2023/2024) ein Konzept zur Förderung der freien Träger ab Januar 2023 vorzulegen. In diesen Gesprächen wird es nicht nur um die finanzielle Förderung gehen, sondern auch um die Entwicklung von Qualitätsstandards und um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

9. Personalbedarf

Für die Erarbeitung eines Konzepts zur Entlastung von Familien ist bereits eine Stelle im gehobenen Dienst im Doppelhaushalt 2019/2020 vorgesehen. Diese Stelle wird auch langfristig zur Erarbeitung eines Konzepts über die Weiterentwicklung der finanziellen Förderung der freien Träger ab 2023 erforderlich sein.

Daneben halten wir eine zusätzliche Stelle für eine pädagogische Fachkraft für die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards und Inklusion in Kitas und zur Beratung der freien Träger bei pädagogischen Fragen für zwingend erforderlich. Hierfür wird bis zu den nächsten Haushaltsberatungen ein Konzept vorgelegt.

Für die Umsetzung der Ausweitung des Gutscheinmodells sind nach derzeitigem Stand zumindest zwei weitere Fachkräfte im mittleren Dienst erforderlich.

Für diese mindestens erforderlichen zusätzlichen drei Stellen fallen Ausgaben in Höhe von jährlich ungefähr 173.000 Euro an. Eine weitere Konkretisierung des zusätzlichen Stellen- und Mittelbedarfs erfolgt rechtzeitig zu den nächsten Haushaltsberatungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut begrenzen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Abbau sozialer Benachteiligung
QU1	+ -	Solide Hauswirtschaft Begründung: Durch zusätzliche Leistungen an die freien Träger und die Entlastung der Eltern entstehen erhebliche Mehrkosten. Hierdurch werden allerdings die Elternentgelte bei den verschiedenen Trägern aneinander angeglichen, die Trägervielfalt erhalten und die Stadt wird entlastet, da sie weniger neue eigene Kindertageseinrichtungen betreiben muss.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
in Vertretung
Wolfgang Erichson

Drucksache:

0289/2019/BV

00296870.doc

...

